

An den Vorsitzenden  
des Integrationsrates  
Herrn Tayfun Keltek

An die Geschäftsstelle des Integrationsrates  
i.V. Frau Leyla Bachtiosin

Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Integrationsrates

<b>Gremium</b>	Datum der Sitzung
Integrationsrat	01.02.2024

Der Integrationsrat bittet den Rat der Stadt Köln **die Richtlinie zur Förderung rassistiskritischer Projekte zur Stärkung von Demokratie und Akzeptanz** an folgenden Punkten wie folgt zu ändern:

1. Ziffer 5 „In welcher Höhe und für welche Dauer erfolgt die Förderung?“

Bisherige Regelung:	Beantragte Änderung:
Zuführungen an Rücklagen aus der städtischen Förderung, nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten, Spenden an Dritte und Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Fördermittelempfängenden entstanden sind nicht- zuwendungsfähig sind.	Zuführungen an Rücklagen aus der städtischen Förderung, nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten, Spenden an Dritte und Kosten, <b>die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Fördermittelempfängenden entstanden sind, sind nicht zuwendungsfähig.</b>

2. Ziffer 6.2 „Wie erfolgt die Bewilligung?“

Bisherige Regelung:	Beantragte Änderung:
„Das Kommunale Integrationszentrum (KI) Köln im Amt für Integration und Vielfalt der Stadt Köln prüft den Antrag inhaltlich, bewertet diesen aus fachlicher Sicht und unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung des Zuschusses erfolgt gemäß den Regelungen in der Hauptsatzung.“	„ <b>Die Entscheidung über die Bewilligung und ihre Höhe erfolgt gemäß den Regelungen in der Hauptsatzung durch den Integrationsrat.</b> <b>Eine Arbeitsgruppe (Auswahlgruppe), bestehend aus der/dem Vertreter/in der Verwaltung (KI) und 3 vom Integrationsrat beauftragten direkt gewählten Mitgliedern des Integrationsrates prüft die Anträge vorab inhaltlich, bewertet diese aus fachlicher Sicht</b>

<p>Die Förderung und die Auszahlung sind davon abhängig, dass der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erlangt. Der Zuwendungsbescheid kann Bedingungen, Auflagen oder Auflagenvorbehalte enthalten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in einem Betrag. Beauftragte des Amtes für Integration und Vielfalt sind berechtigt, jederzeit an geförderten Maßnahmen teilzunehmen.“</p>	<p><b>und unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</b> Der Integrationsrat kann für den Verhinderungsfall Vertreter für seine Beauftragten bestimmen.</p> <p>Wenn das Antragsvolumen der befürworteten Projekte den Etat der Förderung übersteigt, gelten für die Auswahlgruppe folgende Vorrangkriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rang: Bekämpfung ethnischer Diskriminierung und Rassismus;</li> <li>2. Rang Bekämpfung religiöser Diskriminierung und Rassismus</li> <li>3. Rang: Bekämpfung weiterer Diskriminierungs- und Rassismusformen.</li> </ol> <p><b>Vorbeugende Maßnahmen vor Nachsorgeprojekte; Potenzialorientierte Maßnahmen vor Defizitbeseitigungsmaßnahmen; praktische, zielgruppenorientierte Maßnahmen vor Projekten mit theoretischer Gewichtung.</b></p> <p>Die Förderung und die Auszahlung sind davon abhängig, dass der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erlangt. Der Zuwendungsbescheid kann Bedingungen, Auflagen oder Auflagenvorbehalte enthalten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in einem Betrag. Beauftragte des Amtes für Integration und Vielfalt sind berechtigt, jederzeit an geförderten Maßnahmen teilzunehmen.“</p>
---	---

### **Begründung:**

Die Endentscheidung über die Vergabe, somit auch die Verantwortung über die ordnungsgemäße Verteilung und Verwendung dieser öffentlichen Mittel, obliegt nach der Beschlusslage des Rates dem Integrationsrat. Nach geltender Regelung übt der Integrationsrat jedoch lediglich eine formelle Funktion zur Beschließung einer jeweils von der Verwaltung erstellten Auflistung aus, ohne weitere Kenntnisse über den Gesamtantragsvolumen, die negativ beschiedenen Anträge und Gründe der Negativbescheidungen zu haben. Genauso fehlen ihm Informationen, warum die Förderhöhen so und nicht anders bedacht sind. Die Verwaltung, die eine vorbereitende Aufgabe hat, trifft auf diese Weise die eigentliche Entscheidung, was nicht im Sinne der Befugnis und Verantwortungsgleichheit sein kann.

Selbstverständlich wäre der Integrationsrat überfordert in einer seiner Sitzungen als Plenum diese Aufgabe zu bewältigen. Deshalb soll eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Integrationsratsmitgliedern und Verwaltung diesen Part übernehmen. Die Gruppe wurde bewusst nicht Beirat genannt, damit die Fördermittel durch Zahlung von Aufwandsentschädigungen geschmälert werden. Da die aktuelle Form der Richtlinie zwar etliche Orientierungsbegriffe für die Projektgestaltung enthält, aber keine Auswahlkriterien beinhaltet, wurden Kriterien eingearbeitet, welche die Entscheidung der Arbeitsgruppe erleichtern und zum effektiven Einsatz der Fördermittel beitragen sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die SPD-Liste

Turan Özküçük

Für die SPD Fraktion

Claudia Brock-Storms